

Satzung über das Verhalten von Besuchern im Alten Rathaus

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung über das Verhalten im Alten Rathaus beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung findet Anwendung auf das Verhalten von Besuchern im Haus Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, der Landeshauptstadt Magdeburg. (nachfolgend Altes Rathaus genannt).

§ 2 Zutritt zum und der Aufenthalt im Alten Rathaus

Der Zutritt zum und der Aufenthalt im Alten Rathaus sind grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgenommen hiervon sind Personen, gegen welche von Seiten des Oberbürgermeisters oder von einem von ihm Beauftragten ein Hausverbot verhängt wurde.

Ein von Seiten des Stadtratsvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter verhängtes Hausverbot während der entsprechenden Sitzungen steht dabei dem Hausverbot des Oberbürgermeisters gleich.

§ 3 Werbung für politische Zwecke

(1) Es ist verboten, als Besucher Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Alte Rathaus zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel im Alten Rathaus zu zeigen oder zu verteilen.

(2) Das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen an einer Außenfront des Alten Rathauses ist unzulässig

§ 4 Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen

(1) Im Alten Rathaus ist es verboten, Waren und Dienstleistungen feilzubieten, Sammelbestellungen aufzugeben oder um solche zu werben. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb des Ratskellers.

Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

(2) Betteln im Alten Rathaus ist verboten. Die Durchführung von Sammlungen im Alten Rathaus bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

§ 5

Mitführen von Gegenständen und Tieren

- (1) Das Mitführen nachfolgender Gegenstände durch Besucher des Alten Rathauses ist untersagt:
- Waffen und gefährliche Gegenstände, welche dem Waffengesetz unterliegen,
 - sonstige Schlag-, Hieb- und Stichgegenstände,
 - alkoholische Getränke.
- (2) Ebenfalls untersagt ist das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden.

§ 6

Verhalten während der Stadtrats- und Stadtratsausschusssitzungen

- (1) Zuhörern und Besuchern ist es untersagt, während der Stadtrats- oder Stadtratsausschusssitzungen:
- Beifall oder Missfallen zu bekunden
 - Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, zu zeigen,
 - Speisen oder Getränke zu verzehren,
 - Erklärungen abzugeben, ohne hierzu von Seiten des Stadtratsvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertreter ausdrücklich aufgefordert worden zu sein,
 - Mobiltelefone zu benutzen,
 - Kameras, Audio- oder Videoaufnahmegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Presse, welche im Besitz eines Presseausweises sind,
 - den Ratssaal zu betreten.
- (2) Verstößt ein Besucher gegen die Vorgaben des Absatzes 1 oder verursacht er auf andere Art und Weise eine Störung der Ordnung der Sitzungen, so kann der Stadtratsvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende oder dessen Vertreter ihn zur Ordnung rufen und im Weigerungs- bzw. Wiederholungsfall von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 7

Ordnungspersonal

- (1) Die zur Sicherheit des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen sowie zum Schutz der Stadtrats- und Verwaltungsarbeit erforderlichen Maßnahmen werden vom Ordnungspersonal nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veranlasst. Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Oberbürgermeister legt gesondert fest, welche Angehörige der Landeshauptstadt Magdeburg zum Ordnungspersonal gehören und bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse.

§ 8 Hausverbot

(1) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann gegen Personen, welche wiederholt einer Vorschrift dieser Satzung zuwider gehandelt haben, ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot verhängen.

(2) Für die Erteilung eines Hausverbots in Bezug auf die Stadtratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen findet § 55 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer

1. entgegen § 2, S. 2 und 3 das Alte Rathaus betritt oder sich darin aufhält;
2. entgegen § 3 Absatz 1 als Besucher Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Alte Rathaus verbringt oder verbotswidrig verbrachtes Informationsmittel im Alten Rathaus zeigt oder verteilt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 politische Parolen, Äußerungen an einer Außenfront des Alten Rathauses anbringt;
4. entgegen § 4 Absatz 1 Waren und Dienstleistungen feilbietet, Sammelbestellungen aufgibt oder um solche wirbt;
5. entgegen § 4 Absatz 1 S. 3 Verkaufsautomaten ohne die Genehmigung des Oberbürgermeisters aufstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 im Alten Rathaus bettelt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 im Alten Rathaus Sammlungen ohne die erforderliche Genehmigung des Oberbürgermeisters durchführt;
8. entgegen § 5 Absatz 1 die dort aufgeführten Gegenstände mit sich führt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Tiere mit sich führt;
10. entgegen § 6 Absatz 1 während der Stadtrats- oder Stadtratsausschusssitzungen:
 - Beifall oder Missfallen bekundet
 - Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, zeigt,
 - Speisen oder Getränke verzehrt,
 - Erklärungen abgibt, ohne hierzu von Seiten des Stadtratsvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertreter ausdrücklich aufgefordert worden zu sein,
 - Mobiltelefone benutzt,
 - Kameras, Audio- oder Videoaufnahmegeräte benutzt,
 - den Ratssaal betritt.
11. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 den Weisungen des Ordnungspersonals nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO geahndet werden.

§ 10
Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für Männer und Frauen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 18.02.2008

gez.

Dr. Trümper Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgender Satzung an:

Satzung über das Verhalten von Besuchern im Alten Rathaus

Magdeburg, den 18.02.2008

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel